



2007-02-20 OL/kl

An die
BA-Mitgliedsverbände



Pflichtangaben in Geschäftskorrespondenz

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus gegebenem Anlass möchten wir Sie darauf aufmerksam machen, dass die formalen Anforderungen, die für Geschäftsbriefe gelten, seit dem 1.1.2007 auch bei E-Mail Korrespondenz beachtet werden müssen. Dies ergibt sich aus Gesetzesänderungen durch das neue Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) vom 10.11.2006.

Zu den **Geschäftsbriefen** zählen alle Mitteilungen, die von einem Unternehmen versendet werden und die eine geschäftliche Betätigung gegenüber Dritten betreffen sowie an einen bestimmten Empfänger gerichtet sind. Dies gilt nicht nur **vor der Aufnahme** sondern grundsätzlich auch **im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen**. Das sind beispielsweise:

- Briefe
- per Telefax oder Telebrief übermittelte Schreiben
- E-Mails
- Postkarten
- Geschäfts Rundschreiben
- gleichförmige Kaufangebote
- Preislisten
- formularmäßige Mitteilungen oder Erklärungen, zum Beispiel Auftragsbestätigungen, Lieferscheine, Rechnungen und Quittungen
- Mitteilungen an Arbeitnehmer, wenn sie das Arbeitsverhältnis betreffen, zum Beispiel Kündigung
- Bestellscheine

Nicht als Geschäftsbrief gelten in der Regel:

der interne Schriftverkehr zwischen einzelnen Abteilungen, Büros, Filialen und Niederlassungen Ihres Unternehmens;

- Quittungen, Mahnungen, Abholbenachrichtigungen u.ä.;
- alle Nachrichten, die sich an einen unbestimmten Personenkreis richten, z.B. Werbeschriften, Postwurfsendungen und Zeitungsanzeigen.



Im Handelsgesetzbuch, im Aktiengesetz, im GmbH-Gesetz oder im Genossenschaftsgesetz ist genau geregelt, welche Informationen jeder Geschäftsbrief beinhalten muss. Je nach Rechtsform des Unternehmens sollte sich also jeder genauestens informieren, welche Informationen dies im einzelnen Fall sind.

Der **Einzelkaufmann** muss gemäß § 37a HGB folgende Angaben machen:

- seine Firma in Übereinstimmung mit dem im Handelsregister eingetragenen Wortlaut;
- der Rechtsformzusatz "eingetragener Kaufmann", "eingetragene Kauffrau" oder eine allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung wie beispielsweise "e.K." oder "e.Kfr.";
- der Ort seiner Handelsniederlassung und
- das Registergericht und die Nummer, unter der die Firma im Handelsregister eingetragen ist.

Die **offene Handelsgesellschaft** und **Kommanditgesellschaft (KG)** müssen gemäß § 125a HGB bzw. 177 a HGB folgende Angaben machen:

- die Firmierung in Übereinstimmung mit dem im Handelsregister eingetragenen Wortlaut;
- die Rechtsform (OHG oder KG);
- den Sitz der Gesellschaft;
- das Registergericht und die Nummer, unter der die Gesellschaft im Handelsregister eingetragen ist,

Die **Gesellschaft mit beschränkter Haftung** muss gemäß § 35a GmbHG folgende Angaben machen:

- Vollständiger Firmenname in Übereinstimmung mit dem im Handelsregister eingetragenen Wortlaut;
- Rechtsform der Gesellschaft;
- Sitz der Gesellschaft
- Registergericht des Sitzes der Gesellschaft und die Nummer, unter der die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen ist;
- alle Geschäftsführer und - sofern die Gesellschaft einen Aufsichtsrat gebildet und dieser einen Vorsitzenden hat - der Vorsitzende des Aufsichtsrates mit Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen.

Werden Angaben über das Kapital der Gesellschaft gemacht, so müssen in jedem Fall das Stammkapital sowie, wenn nicht alle in Geld zu leistenden Einlagen eingezahlt sind, der Gesamtbetrag der ausstehenden Einlagen angegeben werden.

Für die **GmbH & Co. KG; GmbH & Co. OHG; AG & Co. KG und AG & Co. OHG** ergibt sich aus den §§ 125 a, 177 a HGB und 34 a GmbHG, dass auf allen Geschäftsbriefen einer Gesellschaft, bei der keine natürliche Person als persönlich haftender Gesellschafter beteiligt ist, sondern eine GmbH oder eine Aktiengesellschaft

- der vollständige Firmenname in Übereinstimmung mit dem im Handelsregister eingetragenen Wortlaut,



- die Rechtsform der Gesellschaft (GmbH & Co. KG, GmbH & Co. oHG, AG & Co. KG, AG & Co. oHG)
- Sitz der Gesellschaft
- Registergericht des Sitzes der Gesellschaft und die Nummer, unter der die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen ist

angegeben werden müssen.

Zusätzlich muss die persönlich haftende Gesellschaft mit Rechtsformzusatz, Sitz, Registergericht des Sitzes und der Nummer, unter der die Gesellschaft eingetragen ist, sowie allen Geschäftsführern und, sofern die Gesellschaft einen Aufsichtsrat gebildet und dieser einen Vorsitzenden hat, der Vorsitzende des Aufsichtsrates mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen bezeichnet werden.

Die **Aktiengesellschaft** muss gemäß § 80 AktG folgende Angaben machen:

- Vollständiger Firmenname in Übereinstimmung mit dem im Handelsregister eingetragenen Wortlaut;
- Rechtsform der Gesellschaft;
- Sitz der Gesellschaft;
- Registergericht des Sitzes der Gesellschaft und die Nummer, unter der die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen ist;
- alle Vorstandsmitglieder sowie der Vorsitzende des Aufsichtsrats mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen. Der Vorsitzende des Vorstands muss als Vorstandsvorsitzender bezeichnet werden;
- falls die Gesellschaft abgewickelt wird, ist ein entsprechender Hinweis notwendig.

Werden Angaben über das Kapital der Gesellschaft gemacht, so müssen in jedem Fall das Grundkapital sowie, wenn auf die Aktien der Ausgabebetrag nicht vollständig eingezahlt ist, der Gesamtbetrag der ausstehenden Einlagen angegeben werden.

Die **Genossenschaft** muss folgende Angaben machen (§ 25a GenG):

- Name und Rechtsform
- Sitz der Genossenschaft
- Registergericht
- Nummer, unter der die Genossenschaft in das Genossenschaftsregister eingetragen ist
- alle Vorstandsmitglieder mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen
- sofern der Aufsichtsrat einen Vorsitzenden hat, dieser mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen

Auch **Kleingewerbetreibende**, die nicht im Handelsregister eingetragen sind, müssen ab dem 22. Mai 2007 auf allen Geschäftsbriefen zusätzlich zum ausgeschriebenen Vor- und Zunamen eine ladungsfähige Anschrift angeben.



Im Zweifel ist zu empfehlen, immer alle Pflichtangaben anzuführen.

Die Nichtbeachtung der gesetzlichen Angabepflicht ist eine Rechtsverletzung und könnte z.B. bei einer GmbH durch das zuständige Registergericht mit einem **Zwangsgeld** von bis zu 5.000 EUR belegt werden. Ungeklärt ist bislang, ob zudem eine **wettbewerbsrechtliche Abmahnung** gerechtfertigt ist. Im Moment lehnen Rechtsprechung und Literatur diese Möglichkeit eher ab, da es sich bei den entsprechenden Normen lediglich um wertneutrale Ordnungsvorschriften handelt. Trotz dieser Einschätzung sind schon erste „Abmahnwellen“ bekannt geworden. Per E-Mail oder Fax wird neben einer Unterlassungserklärung auch eine „pauschale Aufwandsentschädigung“ gefordert. Es wird dringend geraten, auf solche Forderungen nicht einzugehen und gegebenenfalls juristischen Rat einzuholen.

Bundesverband Automatenunternehmer e.V.

Ines Olschock
Referentin